Gemeinsame Burietkommission

Geschäftsreglement

- Vom Bürgerrat Thal genehmigt am Donnerstag, den 7.1.2016
- Vom Bürgerrat Rheineck genehmigt am Montag, den 11.1.2016
- In Anwendung ab 1. Januar 2016.

Die Ortsgemeinden Thal und Rheineck schliessen in Anwendung von Art. 101 des Gemeindegesetzes (sGS 151.1; abgekürzt GG) folgendes Geschäftsreglement für die Gemeinsame Burietkommission ab:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen der Gemeinsamen Burietkommission.

Gemeinsame Burietkommission

a) Besitzesverhältnisse

Art. 2

Die Besitzesverhältnisse entsprechen zu 72 % der Ortsgemeinde Thal und 28 % der Ortsgemeinde Rheineck.

b) Allgemeines

Art. 3

Die Ortsgemeinden Thal und Rheineck unterhalten und verwalten die sich in gemeinsamen Besitz befindlichen Grundstücke zusammen. Die Verwaltung wird als Gemeinsame Burietkommission geführt.

II. Organisation

Ortsgemeinden

a) Aufgaben

Art. 4

Die beiden Ortsgemeinden Thal und Rheineck erfüllen folgende unübertragbare Aufgaben:

a) Delegation von Vertretern der Ortsgemeinde in die Gemeinsame Burietkommission;

b) Beschlussfassung über Grundsatzentscheide gegenüber der anderen Ortsgemeinde sowie gegenüber Dritten;

c) Formelle Vertragsabschlüsse mit Dritten;

d) Genehmigung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung;

e) Vertretung der Beschlüsse gegenüber der jeweiligen Bürgerschaft;

f) Vertretung der Gemeinsamen Burietkommission nach aussen.

b) Kompetenzen

Art. 5

Neue Ausgaben über CHF 500.00 pro Einzelfall

Kommission

a) Zusammensetzung

Art. 6

Die Gemeinsame Burietkommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) Präsident
b) Co-Präsident
c) zusätzlich je 2 Mitglieder aus den beiden Ortsgemeinden
d) Ratsschreiber beider Ortsgemeinden

b) Aufgaben

Art. 7

Die Gemeinsame Burietkommission erfüllt folgende Aufgaben:

a) Wahl des Präsidenten sowie des Co-Präsidenten;

b) Wahl der rechnungsführenden Ortsgemeinde;

c) Ausarbeitung und Vollzug des Voranschlages;

d) Genehmigung der Jahresrechnung;

e) Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Kommission;

f) Antragstellung von Beschlüssen an die Bürgerräte beider Ortsgemeinden;

g) Vollzug von Beschlüssen der Bürgerräte beider Ortsgemeinden;

h) Aufgabenvollzug soweit nicht in Kompetenz der Ortsgemeinden bzw. des Präsidenten.

c) Kompetenzen

Art. 8

Die Gemeinsame Burietkommission verfügt über keine finanzrechtlichen Kompetenzen

Präsident

a) Wahl

Art. 9

Der Präsident wird abwechselnd gewählt, jeweils für 2 Jahre ein Vertreter aus der Ortsgemeinde Thal und für 1 Jahr ein Vertreter aus der Ortsgemeinde Rheineck. Aus der anderen Ortsgemeinde wird jeweils der Co-Präsident bestimmt.

a) Aufgaben

Art. 10

Der Präsident ist verantwortlich für

a) Umsetzung der durch die beiden Ortsgemeinden sowie gemeinsame Burietkommission festgelegten Aufgaben;

b) die Verwaltung des Pachtlandes

c) Überwachung der aus dem Pachtvertrag festgelegten Rechte und Pflichten der Pächter;

d) Neu- und Ersatzbeschaffungen sowie der bauliche Unterhalt im Zusammenhang mit den im gemeinsamen Besitz befindlichen Grundstücken.

b) Kompetenzen

Art. 11

Neue Ausgaben im Einzelfall bis CHF 500.00.

Protokollführung

Art. 12

Die Protokollführung wird jeweils durch den Ratsschreiber der Ortsgemeinde vorgenommen, aus welcher der Präsident delegiert wird.

Rechnungsführung

Art. 13

Die rechnungsführende Ortsgemeinde wird im vorangehenden Jahr für eine neue Legislaturperiode festgelegt.

Die Rechnung wird als separate Funktion jeweils in den Rechnungen der beiden Ortsgemeinden geführt.

a) Aufgaben

Art. 14

Die Buchhaltungsstelle ist verantwortlich für:

a) Rechnungsführung der Buchhaltung der Gemeinsamen Burietkommission;
b) Orientierung der Gemeinsamen Burietkommission über den aktuellen Stand des Rechnungswesens;
c) Rechnungstellung und Überwachung der Pachteinnahmen, der Baurechtseinnahmen sowie weiterer Einnahmen;
d) Bewirtschaftung der Kreditoren und Debitoren;
e) Abrechnung und Aufteilung des Ertrags- bzw. Aufwandüberschusses gemäss Kostenverteiler.

Kontrollstelle

Art. 15

Die Rechnungskontrolle wird der jeweiligen Geschäftsprüfungskommission der rechnungsführenden Ortsgemeinde übertragen.

III. Finanzierung

Kostenverteiler

Art. 16

Der Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss wird nach Abschluss der Jahresrechnung den beiden Ortsgemeinden im Verhältnis des Grundbesitzes aufgeteilt.

Voranschlag

Art. 17

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr wird von der Gemeinsamen Burietkommission Anfang des Jahres festgelegt und den beiden Ortsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

Rechnung

Art. 18

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Betriebsjahres erhalten die Gemeinden eine detaillierte Abrechnung.

Ortsgemeinde Thal genehmigt am: 13. 1. 2016

Simon Diezi
Präsident

Helene Tobler
Ratsschreiberin

Ortsgemeinde Rheineck genehmigt am: 13. 1. 2016

Bernhard Lapp
Präsident

Werner Vetsch
Ratsschreiber